

richten und keineswegs im Interesse der Werktätigen selbst sind. Der Angeklagte hat sich mit seinen Handlungen eines Verbrechens gem. KR D Nr. 38 Art. III A III schuldig gemacht. Er hat durch Erfindungen bzw. Verbreitungen tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes gefährdet, indem er durch die von ihm ausgerufenen Losungen aktiv an der Streikdemonstration teilnahm und in dieser Demonstration eine führende Rolle spielte. Der Angeklagte hat, wie sich aus dem gesamten Sachverhalt ergibt, vorsätzlich gehandelt.

.....

gez. Berg gez. Schulze gez. Hinze

DOKUMENT 151

1 Ks 384/53
1 600/53

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen den kaufmännischen Angestellten Hermann Enkhardt, geb. 22. 12. 1908 in Zscherben, wohnhaft in Halle/S., Stadtgutweg 26, — in U-Haft seit dem 18. 6. 1953

wegen Vergehen nach § 125 Abs. 1 StGB

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Halle/S. in der Sitzung vom 6. Juli 1953, an der teilgenommen haben:

Oberrichter am Bezirksgericht Bachert
als Vorsitzender
Paul Böhme, Halle/S.,
Karl Kittler, Halle/S.
als Schöffen
Staatsanwalt Pawlick
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts
Justizangestellte Ringelsbach
als Protokollantin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Landfriedensbruchs zu einer Gefängnisstrafe von 9 Monaten verurteilt.

.....

Aus den Gründen:

.....

Der Angeklagte hörte am Vorabend des 17. 6. einen westdeutschen Hetzsender ab und brachte dabei in Erfahrung, daß die Bauarbeiter der Stalinallee in Berlin in den Streik getreten sind. Über diese Streikaktion unterhielt er sich mit seinen Arbeitskollegen auf dem Wege zur Arbeitsstelle. Der Angeklagte nahm zunächst bis zur Frühstückspause seine Arbeit am 17. 6. auf. Dann mischte er sich unter die streikenden Arbeiter im Werk, die dem Bau 24 zustrebten, um sich dort zu versammeln. Während dieser Versammlung wurden zunächst durch Redner wirtschaftliche Forderungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter aufgestellt. Späterhin trat auch einer der Haupträdelsführer dieser Streikbewegung, ein gewisser Schorn, an das Mikrofon und putschte durch Aufstellung von politischen Forderungen die Massen auf. Der Angeklagte stimmte diesen Parolen zu, indem er Beifall klatschte und die Losungen ausrief:

„Sturz der Regierung. Heraus mit den politischen Gefangenen. Freie Wahlen. Freiheit usw.“

Danach trat er an diesen Schorn heran und stellte ihm die Frage, was jetzt passieren solle, worauf derselbe erwiderte, es ist zunächst notwendig, alle Telefonzentralen zu besetzen. Nach Angaben des Angeklagten will er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sein, sondern sich weiter an den Provokationen durch Ausrufen von Losungen mitbeteiligt, u. a. auch durch Ab-

singen des „Deutschlandliedes“. Darüber hinaus äußerte er zu einem gewissen Schwarz, der Mitglied und Funktionär der SED ist, folgendes:

„Du wolltest doch die Sache verteidigen bis zum letzten Blutstropfen. Wo hast du nur das Parteiabzeichen?“

Erst im Laufe dieser Provokationen wurden von einzelnen dieser Menge Friedenslosungen und Transparente im Werk heruntergerissen und zerstört. Nach Angaben des Angeklagten will er sich daran nicht beteiligt haben. In den späten Nachmittagsstunden desselben Tages nahm er seine Arbeit wieder auf.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Angeklagten, der im wesentlichen geständig war und der Aussagen der glaubwürdigen Zeugen.

Damit liegt eine nach § 125 Abs. I StGB bezeichnete Handlung vor, und zwar hat sich der Angeklagte mit einer Menschenmenge öffentlich zusammengedrängt, die mit vereinten Kräften gegen Sachen, nämlich Transparente und Friedenslosungen, Gewalttätigkeiten begangen hat. Wenn auch der Angeklagte sich an Gewalttätigkeiten nicht beteiligt hat, so genügt doch im Sinne dieses Gesetzes die Teilnahme an dieser Zusammenrottung, um diesen Tatbestand zu erfüllen.

Der Angeklagte hat mit seinem Tun die öffentliche Ordnung gefährdet und hat damit die Feinde unseres Volkes unterstützt, die die berechtigte Mißstimmung der Arbeiter dazu benutzten, um den sogenannten Tag X auszulösen. Der Angeklagte hat auch in Kenntnis der Tatbestandsmerkmale gehandelt. Er, der sonst als ruhiger und besonnener Mensch geschildert wurde, läßt durch sein Verhalten erkennen, daß er mit voller Überlegung und einer besonderen Intensität diese Provokation unterstützte. Das geht daraus hervor, daß er nicht nur diese Losungen zum Sturz der Regierung ausrief, sondern auch an diesen Schorn herantrat, um weitere Anordnungen befolgen zu können. Auch aus seinen provozierenden Äußerungen gegenüber Schwarz ist zu erkennen, daß er sich im Gegensatz zu den anderen Versammlungsteilnehmern über das Ausmaß einer Streikbewegung beteiligt hat.

In Übereinstimmung mit der Ansicht des Vertreters der Bezirksstaatsanwaltschaft erachtete der Senat eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten als ausreichend und notwendig, um den Strafzweck zu erreichen.

gez. Bachert gez. Böhme gez. Kittler

DOKUMENT 152

— I Ks 435/53 —

Urteil!

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

1. den Kaufmann Richard Mestchen, geb. am 16. 5. 1913 in Gommern, wohnh. in Gommern, Stalinstr. 52, seit dem 7. 6. 53 in U-Haft,
2. den Bäcker Martin Lippelt, geb. am 10. 10. 04 in Oschersleben/Bode, wohnh. in Gommern, Stalinstr. 12, seit dem 17. 6. 53 in U-Haft,
3. den Angestellten Hans Pietschmann, geb. 4. 5. 1926 in Gommern, wohnh. in Gommern, Zerbster Chaussee, seit dem 17. 6. 53 in U-Haft,
4. den Arbeiter Walter Gäbler, geb. am 5. 1. 35 in Zerbst, wohnh. in Gommern, Salzstr. 26, seit dem 17. 6. 53 in U-Haft

wegen Landfriedensbruchs

hat der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts in Magdeburg in der Sitzung am 10. 7. 53, an der teilgenommen haben: